

PATENT,

DAS KEINE ANDERE

MEMORIALIA

UND

SUPPLIQUEN,

ALS DIE VON RECIPIRTEN

ADVOCATEN

UND

PROCURATOREN

UNTERSCHRIEBEN SIND,

UBERGEHEN UND ANGENOM-
MEN WERDEN SOLLEN.

Sub dato Berlin, den 2. Januarii 1729.

D U I S B U R G,

Gedruckt bey Johannes Sas, Universität Buchdrucker.



Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen, &c. &c.¹¹ Unser allergnädigster Herr, zeithero wahrgenommen, das sowohl bey Dero höchsten Person immediatè, als auch sonderlich bey den Collegiis viele Memorialia und Suppliquen übergeben worden, welche von keinem Advocato und Procuratore unterschrieben gewesen, und dahero geschehen, das nicht allein viele unnütze und wohl gar nicht gegründete Klagen angebracht worden, sondern auch viele dadurch des Procurirens und Sollicitirens in den Cantzeleyen sich angemasset; Seine Königliche Majestät aber den hierunter eingeschlichenen Mißbräuchen gantzlich abgeholfen wissen wollen: Als befehlen und verordnen höchstgedachte Seine Königliche Majestät hiermit in Gnaden und ernstlich, das hinfüro keine Memorialia

memorialia und Suppliquen anders, als die von vereydeten Advocaten und Procuratoren unterschrieben sind, angenommen werden sollen, und wofern ja dennoch einige sich unterstehen solten, ohne dergleichen Unterschrift Memorialia bey Seiner Königlichen Majestät höchsten Person einzureichen, darauf doch keine Expedition veranlasset, sondern den Supplicanten schlechterdings zurück gegeben werden sollen.

Wornach sich also sämtliche hohe und niedere Collegia allergehorsamst zu achten haben. Uhrkundlich unter Sr. Königl. Majestät höchst-eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 2. Januarii 1729.

FR. WILHELM.

